BALZERS

Protokoll Nr. 72

der 72. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 20. August 2014, 17.00 Uhr im 2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Patrick Büchel
Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Marcel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 71

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 71

72/1 **Sanierung Strasse Freiaberg (1. Etappe) – Projekt- und Kreditgenehmigung**

72/2 **Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

2.1 Reservoir Balzers 3 (Balzner Allmeind) – Begrünung
2.2 Werkleitungsbau Wasser Gagoz-Gnetsch – Lieferung Rohre, Armaturen und Formstücke

72/3 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Nilas Marvin Gantner, Streue 10, Balzers**

72/4 **Konzept "Busbevorzugungsmassnahmen im Fürstentum Liechtenstein"**

72/5 **Ausnahmebewilligung Grundwasserschutzareal "Rheinau"**

72/6 **Subventionierung von Hofpflästerungen und Dacheindeckungen**

72/7 **Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in den Gemeinden Liechtensteins**

72/8 **Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein – Beitragsleistung Projekt Steckergass (Ausbau Werkstätte) – Kreditgenehmigung**

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Energiestadt Balzers heute für morgen

BALZERS

72/9 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Schiedsfähigkeit von Gesellschafts- und Konsumentensachen)**

72/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Schwangerschaftskonflikt)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 71

Beschluss (einstimmig): genehmigt (per Zirkularbeschluss)

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 71

Beschluss (einstimmig): genehmigt (per Zirkularbeschluss)

72/1 **Sanierung Strasse Freiaberg (1. Etappe) – Projekt- und Kreditgenehmigung**

Die Strasse Freiaberg erschliesst den bestehenden Steinbruchbetrieb, die Deponie- und Kompostierungsanlage sowie die angrenzenden Landwirtschaftsgrundstücke und Betriebe. Die bestehende Strasse weist erhebliche Mängel (Unebenheiten im Querprofil sowie lokale Setzung in Längsrichtung der Strasse und Strukturrisse infolge Unterdimensionierung) auf.

Die Sanierung erfolgt so einfach und zweckmässig wie möglich. Der bestehende Belag wird entfernt und die teilweise fehlende Fundationsschicht ergänzt sowie eine bituminöse Tragschicht eingebaut. Der neue Belag enthält einen erhöhten Recyclinganteil von max. 50 %; auf einen Deckbelag wird verzichtet. Die Entwässerung erfolgt seitlich über die Strassenschultern. Es ist eine zweckmässige und umweltfreundliche Lösung.

Im Budget 2014 ist ein Betrag von CHF 100'000.00 vorgesehen. Diese Annahme beruht auf einer Grobschätzung mit dem Ziel eine Sanierungsetappe von ca. 160 m zu realisieren. Bedingt durch den Strassenzustand und den Projektverlauf in anderen Investitionsprojekten soll der Kredit gegenüber dem Budget erhöht werden.

Das Ingenieurbüro Eugen Frick hat eine detaillierte Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Kosten (inkl. MwSt.) belaufen sich auf CHF 140'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeister- und Belagsarbeiten	CHF 117'000.00
Geometer	CHF 3'000.00
Ingenieur	CHF 18'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF 2'000.00
Total Kosten	**CHF 140'000.00**

Beschluss (einstimmig): Die Strasse Freiaberg (1. Etappe, Abschnitt Hettabörgleweg bis Steinbruchbetrieb) soll aufgrund des sehr schlechten Zustandes saniert werden. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt betreffend Strassensanierung Freiaberg. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 140'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

72/2 Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

Anlässlich der Sitzung vom 2. Juli 2014 beschloss der Gemeinderat, dass Gemeindevorsteher Arthur Brunhart die Kompetenz erhält, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden. Die bewilligten Arbeitsvergaben liegen nun zur Einsicht vor.

2.1 Reservoir Balzers 3 (Balzner Allmeind) – Begrünung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 18. September 2012 das Vorprojekt über den Bau des Reservoirs Balzers 3 und den Bau der Werkleitungen vom Reservoir bis zur Palduinstrasse genehmigt. Für die Ausarbeitung des Detailprojektes und die Realisierung wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 3'800'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Für die Begrünungsarbeiten beim Reservoir Balzers 3 (Balzner Allmeind) wurde bei der Herbaflor AG, Balzers, eine Offerte eingeholt. Die Arbeiten wurden zum Preise von CHF 25'477.20 inkl. MwSt. offeriert.

Beschluss Nachstehend aufgeführte Arbeitsvergabe wurde von Gemeindevorsteher Arthur Brunhart vergeben:

Reservoir Balzers 3 (Balzner Allmeind) – Begrünung

Die Begrünungsarbeiten beim Reservoir Balzers 3 wurden zum Preise von CHF 25'477.20 inkl. MwSt. an die Herbaflor AG, Balzers, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergabe wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2.2 Werkleitungsbau Wasser Gagoz-Gnetsch – Lieferung Rohre, Armaturen und Formstücke

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 2. Juli 2014 das Projekt betreffend Werkleitungsbau Wasser Gagoz-Gnetsch genehmigt. Hierfür wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 1'150'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

In diesem Zusammenhang wurde für den Materialeinkauf (Lieferung der Rohre, Formstücke und Armaturen) bei drei Unternehmen im Verhandlungsverfahren eine Offerte eingeholt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss Nachstehend aufgeführte Arbeitsvergabe wurde von Gemeindevorsteher Arthur Brunhart vergeben:

Werkleitungsbau Wasser Gagoz-Gnetsch – Lieferung Rohre, Armaturen und Formstücke

Die Lieferung der Rohre, Armaturen und Formstücke für die Wasserleitung Gagoz-Gnetsch wurde zum Preise von CHF 119'981.80 inkl. MwSt. an die Miauton SA, Wil, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergabe wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

72/3 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Nilas Marvin Gantner, Streue 10, Balzers**

Herr Nilas Marvin Gantner, Streue 10, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Nilas Marvin Gantner, Streue 10, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Herr Nilas Marvin Gantner, Streue 10, Balzers, ist derzeit Schweizer Staatsangehöriger. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Herrn Nilas Marvin Gantner, Streue 10, Balzers,

erhebt.

72/4 **Konzept "Busbevorzugungsmassnahmen im Fürstentum Liechtenstein"**

In verschiedenen Grundlagenplanungen mit Richtplancharakter sind Busbevorzugungsmassnahmen auf den Hauptachsen im Fürstentum Liechtenstein enthalten. Mit der vorliegenden Studie hat das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) all diese Massnahmen zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs zusammengeführt, örtlich festgelegt und in ihrer Umsetzung priorisiert.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2014 hat das Amt für Bau und Infrastruktur der Gemeinde Balzers die Studie zugestellt und um ihre Stellungnahme gebeten.

Auf dem Gemeindegebiet von Balzers sind keine Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs vorgesehen.

Im Zuge der Genehmigung des Gemeinderichtplans wurde vom ABI die Aufnahme einer Busspur im Bereich der Umfahrungsstrasse Gagoz gefordert. Im vorliegenden Bericht fehlt im Kapitel 4.6 Gemeinderichtplanungen und Konzept (S. 15 ff) gänzlich die Aussage des Gemeinderichtplans von Balzers. Der Planungshorizont für die Massnahmen weist je nach Prioritäten ca. 10 bis 20 Jahre auf. Insofern müsste eine Aussage vorhanden sein. Das ABI wird aufgefordert, ihrerseits eine Erklärung zur Busspur von Balzers zu geben.

Auf eine Aussage zu den einzelnen Massnahmen in den anderen Gemeinden wird verzichtet. Die Gemeinde Balzers begrüsst grundsätzlich die baulichen wie betrieblichen Massnahmen um die Fahrplanstabilität zu verbessern.

Es wird beanstandet, dass im Bereich der Umfahrungsstrasse Gagoz keine Sicherheitsmassnahmen für Teilnehmer des öffentlichen Verkehrs vorgesehen sind. Dem Amt für Bau und Infrastruktur soll mitgeteilt werden, dass diesbezüglich dringender Handlungsbedarf besteht.

Beschluss Der Gemeinderat nimmt die Studie vom Amt für Bau und Infrastruktur zur Kenntnis.

72/5 Ausnahmebewilligung Grundwasserschutzareal "Rheinau"

Einleitung

Martin Telser hat per 1. Januar 2014 den Landwirtschaftsbetrieb von Karl Vogt an der Rheinstrasse 62 in Balzers käuflich übernommen. Bereits im Frühling 2013 wurde im Rahmen einer Kontrolle durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) festgestellt, dass die Tierhaltung nicht in allen Punkten den aktuellen Tierschutzbestimmungen entspricht. Mit Unterstützung eines Betriebsberaters vom landwirtschaftlichen Zentrum in Salez hat sich der neue Betriebsleiter sofort nach Kenntnisnahme der bestehenden Mängel intensiv um deren Behebung befasst. Abklärungen der baulichen Situation ergaben, dass eine Sanierung der bestehenden Bauten kaum bzw. nur mit erheblichen Nachteilen möglich ist. Nach Prüfung verschiedener Alternativen kam man zum Schluss, dass zur Erfüllung der Tierschutzbestimmungen die Erstellung eines neuen Milchviehstalles unausweichlich ist. Es wurde ein Betriebskonzept erstellt, worin die Finanzierung und die Tragbarkeit der Betriebsübernahme und des Stallneubaues abgeklärt und die künftige Strategie dargestellt ist. Im Laufe der Abklärungen zur Baubewilligung hat sich herausgestellt, dass der geplante Standort für das neue Stallgebäude bzw. dass der ganze landwirtschaftliche Betrieb innerhalb des Gewässerschutzareals des Grundwasserpumpwerkes "Rheinau" liegt. Der Schutz des Grundwassers in diesem Bereich ist in der Verordnung zum Schutze des Grundwasserpumpwerkes "Rheinau" vom 19. Februar 1996 festgehalten.

Alternativstandort

Das Gutachten der BBV Treuhand, Salez, zeigt auf, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebes massgeblich von der räumlichen Anordnung des Laufstalles mit der bestehenden Anlage verknüpft ist. Ein alternativer Standort (ausserhalb des Grundwasserschutzareals) wäre grundsätzlich möglich. Hierfür müsste zusätzliches Bauland erworben werden. Die Betriebsabläufe werden jedoch zusammengefasst komplizierter und unwirtschaftlicher. Der Standortnachweis wurde mit dem vorliegenden Gutachten erbracht.

Zukünftige Schutzzone S3

Das Schutzareal dient der Freihaltung eines Gebietes, das für eine zukünftige Grundwasserfassung geeignet ist. Im vorliegenden Fall ist gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde Balzers in diesem Bereich das Grundwasserpumpwerk "Rheinau II" vorgesehen. Aus diesem Grund gilt unter anderem ein allgemeines Bauverbot für Bauten und Anlagen. Die vorgesehene Baute befindet sich am Rand des Schutzareals und wird bei einer **zukünftigen** Näherbestimmung des Grundwasserpumpwerkes in eine **Schutzzone S3** eingeteilt. Eine entsprechende hydrogeologische Stellungnahme, datiert per 22. Juli 2014 von Dr. Bernasconi, bestätigt dies. Allfällige Bauten und Nutzung müssen also der Bestimmung einer Schutzzone S3 entsprechen.

Ausnahmegenehmigung

Mit Verweis auf Artikel 20 der oben zitierten Verordnung sind Abweichungen der Vorschriften nur mit einer Ausnahmebewilligung gestattet. Die Regierung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Balzers aus wichtigen Gründen von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Bewilligungen erteilen, sofern eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Die entsprechenden Schutzmassmassnahmen sind bei der Bewilligung explizit festzulegen.

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 20 der Verordnung zum Schutze des Grundwasserpumpwerkes "Rheinau" der Gemeinde Balzers zum Bau eines neuen Milchviehlaufstalls auf der Parzelle 3201 in Balzers wird unter Einhaltung nachfolgender Auflagen erteilt:

1. Das bestehende Gebäude kann zur Jungviehhaltung und als Geräteunterstand weiter genutzt werden;

2. Der gewässerschutztechnische Istzustand des bestehenden Landwirtschaftsbetriebes ist durch einen vom Amt für Umwelt bestimmten Fachexperten zu erheben;

3. Die Ergebnisse der Istzustands-Erhebung sind vor Einreichung der Baubewilligungsunterlagen beim Amt für Umwelt einzureichen;

4. Die Kontrolle der baulichen Massnahmen und die Einhaltung der geltenden Gewässerschutzbestimmungen sind während der gesamten Bauphase bis zur Schlussabnahme durch einen vom Amt für Umwelt bestimmten Fachexperten zu gewährleisten;

5. Die Bestimmungen für die Schutzzone S3 (Art. 5 bis 9 der Verordnung zum Schutze des Grundwasserpumpwerkes "Rheinau" der Gemeinde Balzers) sind beim geplanten Neubau und dem gesamten bestehenden Landwirt-

schaftsbetrieb (Stall, Wohnhaus, Geräteschuppen, Mistlager, etc.) einzuhalten;

6. Die in der "Wegleitung Grundwasserschutz" (BUWAL; 2004) definierten speziellen nutzungsorientierten Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzone S3, namentlich für Baustellen, Abwasseranlagen, Versickerungsanlagen und Landwirtschaft, sind einzuhalten;

7. Die Bestimmungen für die Schutzzone S3 der Wegleitung "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" (BAFU + BLW; 2011) sind anzuwenden.

Zusammenfassung

Das Gutachten der BBV Treuhand, Salez, hat den Standortnachweis für die Betriebserweiterung innerhalb des Grundwasserschutzareals (zukünftig S3) erbracht. Mit der Definition der Auflagen (1 bis 6) kommt die Gemeinde ihrer Verantwortung gegenüber dem Grundwasserschutz in genügender Form nach und handelt lösungsorientiert.
Gegenüber des geplanten Grundwasserschutzareals Äule/Neugüeter wird mit dem Standortnachweis und den daraus resultierten Auflagen kein Präjudiz geschaffen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung eine Ausnahmebewilligung zur Erweiterung des bestehenden Landwirtschaftsbetriebes für die Erstellung eines Laufstalles auf der Balzner Parzelle Nr. 3201.

In der Bewilligung der Regierung sind die definierten Auflagen (1 bis 7) der Gemeinde als Schutzmassnahmen zu integrieren.

72/6 Subventionierung von Hofpflästerungen und Dacheindeckungen

Anlässlich der Sitzung vom 18. Juni 2014 wurde der Gemeinderat über eine notwendige Anpassung der Subventionsbeiträge für Hofpflästerungen informiert.

Der Zonenplan und die Bauordnungen sehen vor, dass der Charakter der historisch gewachsenen Dorfteile von Balzers und Mäls zu erhalten und ortsbaulich weiterzuentwickeln sind. Berührt davon sind die im Zonenplan definierte Dorfzone und die Dorfkernzone. Die Bauherren und Planer sind aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde in diesen ortsbaulich sensiblen Gebieten in den Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die Gemeinde subventioniert die Förderung des Dorfbildes bei der Ausführung von Hofpflästerungen und Dacheindeckungen. Die bisherigen Subventionsbeiträge stammen aus dem Jahre 1996.

Eine Analyse der Subventionsbeiträge zeigt, dass in den vergangenen fünf Jahren für die Energieförderung ca. CHF 3.4 Mio. ausgegeben wurden; für die Ortsbildförderung gesamthaft CHF 190'000.00. Es wurde auch festgestellt, dass der Förderanreiz bei der Hofpflästerung zwischenzeitlich verloren gegangen ist. Obwohl für die Erstellung einer Baute relativ viel Aufwand zur Einhaltung der Gestaltungsprinzipien (Stellung der Bauten, Volumetrie, Dach-/Fassadengestaltung) investiert wurde, wurde den Hofflächen ungenügend Beachtung geschenkt. Das

Ortsbild wird sowohl vom Gebäude wie auch von deren Umgebung geprägt. Insofern soll der Hofpflästerung zukünftig vermehrt Beachtung geschenkt werden.

Hofpflästerung

Bedingt durch die Teuerung ist der Aufwand zwischen einer Pflästerung und einem bituminösen Belag ungleich grösser. Infolgedessen wählen viele Bauherren aus Kostengründen die günstigere Variante mit Belag. Der Mehraufwand für die Erstellung einer Pflästerung beträgt je nach Belagstyp oder Pflästerung ca. CHF 140.00/m^2. Das Ortsbild wird massgeblich von der Umgebungsgestaltung und deren Materialisierung geprägt. Insofern hält die Gemeinde an der Förderung der Hofpflästerung mit Natursteinen fest und beteiligt sich auch zukünftig an deren Mehrkosten. Gefördert werden ausschliesslich der Öffentlichkeit zugewandte Flächen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Sitzplatzflächen, Gartenwege oder ähnliche Bereiche. Auf eine zwingende Ausführungsverpflichtung der Eigentümer innerhalb der betroffenen Zonen wird verzichtet. In den vergangenen Jahren wurden im Durchschnitt rund 140 m^2/Jahr Hofpflästerungen gefördert. Aufgrund des hohen Überbauungsstandes (Dorfzone 77 % überbaut, Dorfkernzone 79 % überbaut) und der stagnierenden Bautätigkeit ist nicht von einem grossen Subventionsanstieg zu rechnen. Die Bauverwaltung rechnet mit Subventionsaufwendungen von ca. CHF 20'000.00 pro Jahr bzw. Mehraufwendungen von ca. CHF 11'000.00 gegenüber den jetzigen Förderungen.

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung hat es keine signifikante Preisentwicklung zwischen einem Biberschwanzziegel oder einer Eterniteindeckung gegeben. Infolgedessen soll der Förderbeitrag nicht verändert werden.

Förderbeitrag

Die Bauverwaltung beantragt, die Förderbeiträge wie folgt festzulegen:

Für die Bedachung mit Biberschwanzziegeln vergütet die Gemeinde an die Mehrkosten einen Beitrag von CHF 29.00/m^2 (unverändert).

Für die Ausführung einer Hofpflästerung mit Natursteinen vergütet die Gemeinde an die Mehrkosten einen Beitrag von CHF 140.00/m^2 (bisher CHF 60.00/m^2).

Die Subvention gilt ausschliesslich für Liegenschaften, die sich innerhalb der definierten Bereiche in der Dorfzone oder Dorfkernzone befinden.

Anpassung Bauordnung

In der bestehenden Bauordnung ist in Artikel 11 die Dorfkernzone und in Artikel 12 die Dorfzone beschrieben. Damit die Gemeinde in der Umsetzung der Gestaltungszielsetzungen besser abgestützt ist, soll in der nächsten Revision der Bauordnung folgende Textergänzung *(kursiver Text)* gemacht werden:

Bauordnung Art. 11 Abs. 3

Das Ortsbildinventar und das ortsbauliche Konzept bilden eine wegleitende Grundlage für die Gestaltung in der Dorfkernzone. Der Gemeinderat kann für Teilgebiete gemäss Gemeinderichtplan Gestaltungspläne erlassen. Das ortsbauliche Konzept legt die Gestaltungsprinzipien für Neu- und Umbauten fest in Bezug auf:

- *Umgebungsgestaltung; Materialisierung und Ausführung in Anlehnung an die bestehende Umgebung*
- Stellung der Bauten
- Volumetrie der Bauten
- Dachgestaltung
- Fassadengestaltung (Lochfassade; keine auskragende Balkone)
- Materialisierung und Farbgebung in Anlehnung an die bestehenden Bauten

Für schützenswerte und erhaltenswerte Bauten ist die Bauberatung vorgeschrieben. Sie ist vor allem vor oder zu Beginn der Projektierung zu konsultieren.

Bauordnung Art. 12 Abs. 3

Die Stellung der Bauten, die Bauvolumen, die Gestaltung der *Bauten und Umgebung (Plätze, Gärten, etc.)* nehmen Rücksicht auf die bestehende ortsbauliche Struktur und das bestehende Bauvolumen. Insbesondere sind die für dieses Gebiet typischen Grünflächen möglichst zusammenhängend zu erhalten. Die Gestaltungsprinzipien gemäss dem ortsbaulichen Konzept und Art. 11 Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch für die Dorfzone.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die folgenden Förderbeiträge:

Für die Bedachung mit Biberschwanzziegeln vergütet die Gemeinde an die Mehrkosten einen Beitrag von CHF 29.00/m^2 (unverändert).

Für die Ausführung einer Hofpflästerung mit Natursteinen vergütet die Gemeinde an die Mehrkosten einen Beitrag von CHF 140.00/m^2 (bisher CHF 60.00/m^2).

Die Subvention gilt ausschliesslich für Liegenschaften, die sich innerhalb der definierten Bereiche in der Dorfzone oder Dorfkernzone befinden.

Die Bauordnung (Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 3) wird diesbezüglich ergänzt resp. angepasst.

72/7 Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in den Gemeinden Liechtensteins

Ausgangslage

Seit 1960 ist die Max Beck AG, Vaduz, auf dem Gebiet der Kehrichtentsorgung in Liechtenstein tätig. Am 24. März 1972 wurde bereits ein bestehender Vertrag vom Verein für Abfallentsorgung (VfA) mit dem Beauftragten auf weitere zehn Jahre abgeschlossen und jeweils bis 1990 stillschweigend um ein Jahr verlängert.

In Hinblick auf eine landesweite und einheitliche Lösung wurde dieser Vertrag 1990 gekündigt, um ihn auf eine neue Basis zu stellen. Seit Januar 1990 bestand demzufolge eine Vereinbarung der Gemeinden Liechtensteins mit dem Beauftragten, welche zwischenzeitlich lediglich eine Änderung mit Wirksamkeit per 1. Januar 1991 erfuhr.

BALZERS

Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 27. März 2014 konnte nach vorangegangenen Diskussionen und Beratungen im Gremium und anhand einer Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein ein Vorgehensvorschlag der Max Beck AG vom 5. März 2014 behandelt werden. Darin sind u. a. verschiedene inhaltliche Anpassungen der bestehenden Vereinbarung der Max Beck AG mit den Gemeinden vom 29. Juni 1990 angeregt worden. Nebst kleineren redaktionellen Änderungen geht es primär darum, eine Umstellung der Verrechnungsbasis von Stunden auf Tonnen und die Streichung der bis anhin vereinbarten Wertsicherung (Indexierung der Stunden- bzw. Tonnenansätze) einzuführen. Auch wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und diesbezüglichen Kennzahlen eine Umstellung des Grüngutsammelintervalls (nur noch zweiwöchentlich) während vier Wintermonaten angeregt.

Mit der beantragten Anpassung des gegenständlichen Vertrages nach über 23 Jahren werden lediglich verrechnungstechnische Komponenten dem marktwirtschaftlichen Umfeld angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für Kunden der Kehricht- und Grüngutabfuhr ändert sich mit dieser Anpassung der Vereinbarung auf der Gebühren- bzw. Kostenseite nichts. Einzig die beantragte Anpassung des Grüngutsammelintervalls während der vier Wintermonate wäre für einzelne Kundensegmente spürbar.

Zusatzdienstleistungen der Max Beck AG, welche ohne Verrechnung jährlich erbracht werden, können im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngutsammlung auch betragsmässig folgendermassen festgehalten werden:

Auskunfts- und Beratungsleistungen	CHF	15'000.00
Homepage mit Abfallkalender verlinkt mit Gemeinden und Behörden	CHF	15'000.00
Reklamationswesen	CHF	10'000.00
Sonderabholungen bei Notfällen	CHF	5'000.00
Feiertagsplanung/Weiterleitung an Medien	CHF	7'000.00
Statistiken	CHF	5'000.00
Lokale Abklärungen und Augenscheine in den Gemeinden inkl. Umplanungen bei Baustellen	CHF	5'000.00

(Quelle: Managementbericht MBAG 2012)

Zusätzliche Eckpunkte im Zusammenhang mit der Sammeltätigkeit:

- ISO Zertifizierungen *9002/14001* (Qualitäts- und Umweltmanagement) als Vorteil für die Gemeinden (Energiestädte)
- Bis 2014 Altpapiersammlungen mit Dorfvereinen zum Einstandspreis
- Seit 1960 (54 Jahre) keinen betriebsbedingten Ausfalltag
- 24-Stunden Erreichbarkeit, 52 Wochen im Einsatz
- Keine Verrechnung von Wartezeiten bei der KVA Buchs

Kehrichtabfuhr

Die Entsorgung des Kehrichts (und Grüngutes) ist mit dem Verkauf von Gebührenmarken verursachergerecht angedacht worden. Effektiv bezahlt wird jedoch nach Gebinde, unabhängig davon, ob ein Sack/Container halb- oder übervoll ist. Die Zielsetzung einer verursachergerechten Entsorgung ist somit zu relativieren. Verursachergerecht kann eigentlich nur eine gewichtsabhängige Sammlung bzw. Verrechnung sein.

BALZERS

Liechtenstein mit praktisch gleich vielen Arbeitsplätzen wie Einwohnern ist nicht mit Schweizer Gemeinden in der gleichen Grössenordnung vergleichbar. Das bedeutet konkret, dass ähnlich grosse Schweizer Gemeinden nicht als Referenz herangezogen werden können.

Auch hat Liechtenstein im Verhältnis zu grossen Schweizer Gemeinden massiv mehr Industrie- und Gewerbeanteile, die zusammen mit den übrigen Dienstleistern das Gros von Direktanlieferungen zur VfA in Buchs ausmachen. Ebenfalls gibt es nachweislich ein regionales Wohlstandsgefälle zur benachbarten Region Werdenberg/Sarganserland und andererseits zu Vorarlberg, das sich höchstwahrscheinlich gleichermassen auf die Abfallmengen auswirkt, da diese in Liechtenstein entsprechend grösser sind.

Seit 1. Januar 1991 gilt ein vertraglich festgelegter Stundensatz für die Kehrichtabfuhr in den Liechtensteiner Gemeinden. Dieser Stundensatz betrug gemäss der Vereinbarung vom 13. Dezember 1990 CHF 190.00 pro Stunde. In dieser Vereinbarung ist unter Ziff. 8 "Wertsicherung" eine indexierte Anpassung des Tarifes gewährleistet. Die indexierte Anpassung erfolgte jeweils auf Beginn eines Jahres und wurde unterlegt mit den Dokumenten des Schweizerischen Landesindexes für Konsumentenpreise.

Um die derzeitigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngutsammlung ordnungsgemäss durchzuführen, sind fünf Fahrzeuge und zehn Mitarbeiter der Max Beck AG im Einsatz. Die Sammlungen werden dabei seit Vertragsbeginn jederzeit, auch bei ausserordentlichen Ereignissen, aufrechterhalten. Die Fahrzeuge entsprechen dem neuesten technischen Stand, sind umweltschonend, sicher, leise und effizient.

Seit Vertragsbeginn wurden sehr viele Erschliessungsstrassen, teilweise auch Sackgassen, in den Routenplan aufgenommen. Teilweise sind diese Sackgassen mit Wendemöglichkeiten versehen, die aber vielfach durch Anwohner als Parkplätze missbraucht werden. Dieser Umstand ist vielfach mit der unangenehmen Folge verbunden, dass etliche Strassen rückwärts angefahren werden müssen.

Grüngutabfuhr

Für die Grüngutabfuhr wurde im Rahmen der bestehenden Vereinbarung mit allen Liechtensteiner Gemeinden bereits im Jahre 1990 ein Stundensatz von CHF 120.00 vereinbart. Auch der Preis für die Grüngutabfuhr ist indexiert, somit wertgesichert – aber seit Anbeginn defizitär.

Sonderabfälle

Zweimal jährlich finden Sammeltage für Sonderabfälle für den Haushaltsbereich statt (Aufwendungen im Jahr 2012 CHF 39'629.00 exkl. MwSt.). Die halbjährliche Entsorgung könnte auf jährlich reduziert werden, da die Sammelmengen klein ausfallen.

Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins

Auf Basis einer Vereinbarung vom 24. Juni 1993 zwischen der Vorsteherkonferenz und Herrn Eugen Beck, damaliger Plankner Gemeindevorsteher, wurde dieser als Geschäftsführer für die gemäss Abfallreglement vorgesehene Geschäftsstelle übertragen. Folgende Arbeiten sind darin festgehalten, die er in Zusammenarbeit mit dem "Gewässerschutzamt" zu übernehmen hatte:

- Verrechnung und Bezahlung der Transport-, Verbrennungs-, Entsorgungs-, Gestehungs- und Investitionskosten
- Führung einer Abfallstatistik
- Rechnungsführung
- Zusammenarbeit mit der Vorsteherkonferenz
- Gebührenkalkulation
- Zusätzliche Aufgaben gemäss Absprache

Verursachergerechte Gebühren wurden ab 1. Januar 1994 erhoben, d. h. das Jahr 1994 war das erste Rechnungsjahr für die Verrechnungsstelle.

Die Entschädigung erfolgte damals auf Basis eines festgelegten Stundenansatzes. Spesen für Büroaufwand, Fahrentschädigungen, Porto-, Telefongebühren etc. wurden nach Aufwand und anhand einer detaillierten Abrechnung vergütet. Seit 1. Januar 1996 gilt einvernehmlich ein pauschales Monatsgehalt, das jeweils teuerungsbedingte Anpassungen erfuhr. Im Verrechnungsjahr 2013 betrugen die Miet- und Bürokosten inkl. dem ausgewiesenen Verwaltungsaufwand rund CHF 57'000.00.

An der Vorsteherkonferenz vom 5. April 2007 wurde ein Gesuch des Leiters der Verrechnungsstelle, Eugen Beck, die Aufgaben der Verrechnungsstelle an seine Frau Irene Lingg-Beck zu den gleichen Konditionen zu übertragen, positiv behandelt und mit einer Vereinbarung auf den 1. Januar 2009 bestätigt.

Verrechnung pro Stunde

Diese Verrechnungsart kommt erfahrungsgemäss vor allem bei Grüngutsammlungen oder Separatsammlungen von Sperrgut, Metall, usw. zur Anwendung.

Der Stundentarif für Hauskehricht wurde in Liechtenstein auf 1. Januar 1991 eingeführt, da durch die Umstellung auf das Verursacherprinzip im Jahre 1990 die Mengen an Abfall drastisch zurückgingen und in der Startphase vom Unternehmer sehr viel Kontroll- und Aufklärungsarbeit geleistet werden musste. Die Grünabfuhr wurde von Beginn an über Stundentarif verrechnet. Dies ist auch in den Nachbargemeinden über dem Rhein bis heute der Fall. Grund dafür sind die verhältnismässig vielen Stopps, viel Beladearbeit und zum Teil die Kleinmengen in entlegenen Gebieten.

Die Verrechnung pro Stunde ist durch den Einsatz elektronischer Erfassungsgeräte (amtlich geprüfte Fahrtenschreiber) problemlos nachvollziehbar und transparent.

Verrechnung pro Tonne

Diese Verrechnungsart ist am meisten verbreitet, da sie schon seit Beginn der professionalisierten Abfallsammlung zur Anwendung kommt. So wurde bis 1991 ebenfalls nach Tonnen abgerechnet. Der klare Vorteil bei der Abrechnung nach Tonnen ist die Transparenz. Der Gemeinde liegen von der Kehrichtverbrennungsanlage die genauen Ablieferungszahlen vor, wodurch eine transparente Kontrolle der gesammelten und angelieferten Abfallmengen möglich ist.

Hauskehricht – Fazit und Verbesserungspotenzial

Aufgrund der vorgenommenen Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein, dem seit Jahren dokumentierten Reklamationsmanagement und den Rückmeldungen aus der Bevölkerung kann festgehalten werden, dass die Hauskehrichtsammlung im Fürstentum Liechtenstein

qualitativ hochwertig und kundenorientiert durchgeführt wird. Die "Sackgebühr" hat sich ebenfalls etabliert und funktioniert über die verschiedenen Verkaufsstellen einwandfrei und unkompliziert.

Die Sammeltouren sind auf effizientes und umweltbewusstes Arbeiten ausgelegt. Sie könnten jedoch optimiert werden, wenn landesweit klare Vorgaben und Richtlinien vorhanden wären (z. B. Bereitstellung des Sammelgutes vor anstatt in Stichstrassen, Abstimmung und Sicherung möglicher Sammelplätze, Reduktion bzw. Zusammenfassung von Bereitstellungsplätzen über ein Anreizsystem, etc.).

Optimal gefahrene Sammeltouren sind mitentscheidend für die Effizienz der Entsorgung. Die Planung der Sammeltouren ist dabei komplex und erfordert die Berücksichtigung vieler Faktoren. Oft sind Optimierungen und Zeiteinsparungen schon mit kleinen Massnahmen (Reduzierung der Rückwärtsfahrten, Zusammenlegung von Bereitstellungsplätzen etc.) zu erreichen. Dadurch ergeben sich Zeitersparnis, effizientere Sammlungen, weniger Lärmemissionen, erhöhte Sicherheit u.v.m.

Die Sammeltage wurden bereits zu Beginn der 60er-Jahre festgelegt. Deshalb soll dieser Sammelturnus beim Hauskehricht beibehalten werden. Dies umso mehr, da sich die Bevölkerung daran gewöhnt hat und Umstellungen erfahrungsgemäss sehr schwierig zu vermitteln sind. Die wöchentlich zweimalige Abfuhr in Vaduz begründet sich darin, dass dort viele Bürogebäude und Restaurationsbetriebe vorhanden sind und zudem der zweite Sammeltag als Puffer bei Feiertagen und somit bei Verschiebungen für andere Gemeinden dient.
Bei der vertragsrelevanten und der nun angeregten Umstellung auf Tonnenverrechnung hat das zweimalige Sammeln in Vaduz keine Auswirkungen auf die Kosten in anderen Gemeinden.

Grüngut – Fazit und Verbesserungspotenzial

Die Grüngutabfuhr wurde in einzelnen Gemeinden schon vor der Einführung der "Sackgebühr" eingeführt. Grund dazu war, dass die Strukturen in Liechtenstein zunehmend "städtischer" wurden und vermehrt auf die Trennung von Abfällen gesetzt wurde.

Im Zuge der Einführung der Sackgebühr wurden ebenfalls Marken für die Grüngutabfuhr zu einem sehr günstigen Preis und im Bewusstsein ausgegeben, dass dies nicht dem Verursacherprinzip entsprechen würde – der Umweltgedanke stand dabei im Vordergrund.

Die Struktur unserer Gemeinden mit vielen Einfamilienhäusern verursacht einen sehr hohen Zeitaufwand für das Sammeln von Grüngut. Zudem werden im Verhältnis zum gesammelten Gut grosse Kilometerleistungen erbracht. Aus diesem Grund ist es wenig sinnvoll, die Grünabfuhr im Tonnenpreis und mit pauschalierter LSVA durchzuführen.

Die tiefe Grüngutmenge in den Monaten Dezember, Januar und Februar lässt eine zweiwöchentliche Sammlung zu. Dabei können die Kosten für die Sammlung reduziert werden. Die Verwertungskosten bleiben jedoch unverändert, da die Gesamtmenge des Grüngutes gleich bleibt.

Die Menge liegt in den Monaten Dezember bis Februar bei wöchentlicher Entsorgung mit ca. 15 Tonnen pro Woche sehr tief. Die Kapazität der Entsorgung

reicht aus, um pro Woche in den Sommermonaten Mengen bis zu 50 Tonnen zu sammeln.

Damit die Auslastung des Sammelfahrzeuges gesteigert werden kann, wird eine zweiwöchige Entsorgung in den Monaten Dezember, Januar und Februar empfohlen, wodurch die gesammelte Menge pro Sammelwoche auf ca. 30 Tonnen steigt und somit ungefähr dem Wert der Monate März, April und November entspricht.
In den Gemeinden Ruggell, Gamprin und Planken wird die Grüngutsammlung in den vegetationsarmen Zeiten bereits jetzt nicht wöchentlich durchgeführt. In den wärmeren Monaten hingegen erfolgt diese wöchentlich, da auch nachweislich grössere Mengen anfallen und die Geruchsbelästigung (Gärung) grösser ist.

Aufgrund der erwähnten Analyse und den bisherigen Erfahrungen empfiehlt sich deshalb eine Vereinheitlichung der Sammelintervalle für Grüngut. So sollen in den Monaten Dezember bis und mit März, also für 4 Monate lediglich alle zwei Wochen Sammlungen durchgeführt werden. Dies entspricht ökonomischen und ökologischen Grundsätzen, ist gegenüber der Bevölkerung durchaus vertretbar (Einsparpotenzial landesweit ca. CHF 50'000.00) und würde eine vernünftige Planung von Ressourcen ermöglichen. Eine Umstellung und somit die Anpassung der Sammeltage ab November 2014 ist gemäss der Max Beck AG, Vaduz, umsetzbar, sofern die Beschlussfassungen in den Gemeinderäten bis Mitte September 2014 befürwortend abgeschlossen sind.

Weitere Einsparungen würden sich mit der Anpassung der Gebinde ergeben. Aktuell können Bündel oder Kübel bis 20 Liter sowie 120-, 660- und 800-Liter Container für die Entsorgung des Grünguts verwendet werden.

Alle normierten Container von 140 bis 800 Liter Volumen können vom Kehrichtsammelfahrzeug über die Schüttung aufgenommen und somit effizient entleert werden. 140-Liter Container sind den 120-Liter Containern vorzuziehen, da diese die gleiche Aufnahmehöhe für die Schüttung aufweisen.

Kleine Gebinde und Kübel bis 20 Liter müssen jeweils von Hand aufgenommen und ins Fahrzeug gekippt werden, was sehr zeitintensiv ist. Zudem sind die kleinen Gebinde nicht normiert und oft nicht für den Einsatz in der Entsorgung vorgesehen, was die Entleerung behindert und verlangsamt (verklemmende Äste in Körben, Grüngut bleibt "kleben" etc.).

Durch den Wegfall von kleinen 20-Liter-Kübeln kann die Entsorgung effizienter und somit auch kostengünstiger durchgeführt werden. Die Entsorgung von "Bündeln" soll jedoch weiterhin angeboten werden.

Andererseits ist festzuhalten, dass gemäss Volkszählung 2010 (mit steigender Tendenz) die Einpersonenhaushalte mehr als 34 % aller Privathaushalte in Liechtenstein ausmachen. Die Auflassung von kleineren Gebinden könnte dazu führen, dass wiederum mehr Grüngut im Hauskehricht landet.

Trotz den vorgenannten Optimierungen wird die Grünabfuhr nicht kostendeckend.

Mit dem gegenständlichen Vertrag mit der Max Beck AG werden nun lediglich preisliche Komponenten dem marktwirtschaftlichen Umfeld angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Bei der Kehricht- und Grüngutsammlung in Liechtenstein wurde in der Vergangenheit zu Recht stets nach dem Grundsatz gehandelt, dass wenn sich einzelne Gemeinden nicht für eine landesweite Lösung entscheiden, die Einzellösung(en) als auch der landesweite Ansatz mit Sicherheit teurer ausfallen werden. Die Vorsteherkonferenz empfiehlt deshalb einhellig die liechtensteinische Gesamtlösung in der bewährten Organisationsform beizubehalten.

Es wird eingehend über den vorliegenden Antrag diskutiert und beanstandet, dass keine Gegenofferte eingeholt wurde. Da es sich aber in diesem Fall um eine Anpassung des bestehenden Vertrages handelt, konnte auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Des Weiteren wird bemängelt, dass die Sammlung von Sonderabfällen nicht mehr halbjährlich, sondern jährlich durchgeführt wird. Die Möglichkeit, kleine Mengen von Sonderabfällen abzugeben, soll weiterhin gewährleistet sein.

Beschluss (mehrheitlich; 5 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 1 VU, 1 FBP dagegen):

1. Der Gemeinderat genehmigt die gegenständliche Vertragsanpassung mit der Max Beck AG, Vaduz.
2. Der Gemeinderat bestätigt die bisherige Handhabung und aktuelle Führung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins auf Basis der bestehenden Vereinbarung vom 1. Januar 2009.
3. Der Gemeinderat befürwortet die bisherige Handhabung zur Revision der Jahresrechnung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins durch zwei Gemeindekassiere (Oberland/Unterland).
4. Der Gemeinderat befürwortet die bisherige Handhabung zur Genehmigung der Erfolgsrechnung, Bilanz und des Budgets durch die Vorsteherkonferenz analog dem Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) und der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK).
5. Der Gemeinderat befürwortet anstatt der halbjährlich stattfindenden Sammlung von Sonderfällen nunmehr eine jährliche Durchführung eines Sammeltages für Sonderabfälle für den Haushaltsbereich, da die Sammelmengen nachweislich klein ausfallen.
6. Der Gemeinderat befürwortet die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Gemeindepolizisten, Bauführern und Mitarbeitern der Max Beck AG zur gemeindespezifischen Überprüfung bzw. Optimierung der Sammelsituation und der Erarbeitung von möglichst landesweit anwendbaren Vorgaben und Richtlinien unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten.

72/8 Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein – Beitragsleistung Projekt Steckergass (Ausbau Werkstätte) – Kreditgenehmigung

Das Heilpädagogische Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (HPZ) bietet ihren Mitmenschen mit besonderen Bedürfnissen eine Schule, eine Therapiestätte, einen Arbeitsplatz und ein Zuhause – ein Umfeld, in dem jeder individuell gefördert wird und sich geborgen fühlt.

Die Werkstätten des HPZ betreiben sechs Abteilungen aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft. Es stehen derzeit 140 Arbeitsplätze für Männer und

Frauen im erwerbstätigen Alter mit einer kognitiven Behinderung, psychischer Beeinträchtigung sowie Mobilitätsbehinderung zur Verfügung. Die Struktur der Werkstätten muss neu organisiert werden. So sollen die drei Werkstätten Servita, Textrina und das Atelier Sonnenblume künftig in einem Gebäudekomplex im Zentrum von Schaan gemeinsam geführt werden. Dank dieser Zusammenführung werden Synergien in der Betreuung genutzt und das Angebot kann erweitert werden.

Das HPZ hat sich sehr dafür eingesetzt, dass der Bau durch Spenden finanziert werden kann. Dies nicht zuletzt, um die Sparbemühungen der Regierung mitzutragen. Es wurde keine breit angelegte Spendenaktion gestartet, sondern gezielt Stiftungen, Personen und eben die Gemeinden um einen Beitrag gebeten. Offenbar liegen verschiedene Zusagen vor. Es fehlen derzeit noch CHF 750'000.00.

Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 26. Juni 2014 wurde das Projekt Steckergass vorgestellt und die Finanzierung erläutert. Der Bürgermeister resp. die Vorsteher erklären sich bereit, CHF 5.00 pro Einwohner (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates) zu bezahlen. Die Gemeinde Schaan als Standortgemeinde hat bereits einen Betrag von CHF 30'000.00 gesprochen.

Das HPZ ersucht die Gemeinden, diese Neuausrichtung der Werkstätten finanziell zu unterstützen. Es wird beantragt, sich an den Kosten aufgeteilt im Verhältnis zu den Wohnbevölkerungszahlen (Pro-Kopf-Beitrag) zu beteiligen.

Beschluss (einstimmig): Die Gemeinde Balzers leistet einen Beitrag von CHF 5.00 pro Einwohner an das Projekt Steckergass des HPZ, vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Gemeinden. Hierfür wir ein Kredit in der Höhe von CHF 23'500.00 genehmigt.

72/9 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Schiedsfähigkeit von Gesellschafts- und Konsumentensachen)

Mit Landesgesetzblatt 2010 Nr. 182 hat der liechtensteinische Gesetzgeber das schiedsrichterliche Verfahren, wie es in den §§ 594 bis 616 ZPO geregelt war, einer Totalrevision unterzogen. Die Revision trat am 1. November 2010 in Kraft.

In der zwischenzeitlichen Praxis erwies sich die Bestimmung des § 599 Abs. 3 ZPO bezüglich der schiedsfähigen Gegenstände als zu wenig klar. Die Rechtssicherheit soll durch eine Neufassung der Bestimmung gestärkt werden. Ebenso erwies sich die Bestimmung des § 634 ZPO zur Schiedsfähigkeit von Konsumentensachen als zu einschränkend und es bestehen Unklarheiten betreffend die Anwendbarkeit in gesellschaftsrechtlichen Bereichen. Schliesslich wird eine Lücke betreffend Vollmachten für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen im ADHBG geschlossen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zivilprozessordnung und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Schiedsfähigkeit) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 29. August 2014 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit der Vorlage wird eine Lücke betreffend Vollmachten für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen im ADHBG geschlossen. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft).

72/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Schwangerschaftskonflikt)**

Mit dem Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Schwangerschaftskonflikt) werden die Abschaffung des Weltrechtsprinzips (§ 64 Abs. 1 Ziff. 8 Strafgesetzbuch), die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Schwangere (unter bestimmten Voraussetzungen; § 96 Abs. 3), zusätzliche Rechtfertigungsgründe des Schwangerschaftsabbruchs, z. B. in Fällen von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Schändung (§ 96 Abs. 4 Ziff. 1 Strafgesetzbuch), der Spezialfall der Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch (§ 106 Abs. 1 Strafgesetzbuch) und die verstärkte rechtliche Absicherung für eine ergebnisoffene Beratung (Art. 82 Abs. 1 Bst. d Gesundheitsverordnung und § 108 Strafprozessordnung) vorgeschlagen.

Die Praxis und die Erfahrungen haben gezeigt, dass zur Verminderung bzw. Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen das Strafrecht alleinig nicht ausreichend ist. Von der Arbeitsgruppe betreffend das Postulat zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt wurden zusätzliche flankierende Massnahmen vorgeschlagen, wie z. B. Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen sowie die allfällige Erweiterung von Beratungsmöglichkeiten. Diese werden vom Ministerium für Gesellschaft geprüft und in einen Bericht und Antrag an den Landtag eingearbeitet.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Schwangerschaftskonflikt) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 2. September 2014 ihre Stellungnahme abzugeben.

BALZERS

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht wird vorgeschlagen, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und die Gesundheitsverordnung im Sinne der Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt partiell abzuändern. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft).

Schluss der Sitzung 19.30 Uhr

Arthur Brunhart Gemeindevorsteher	Monika Frick Vizevorsteherin	Hildegard Wolfinger Protokoll

Aushang: Donnerstag, 18. September 2014